

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Mag. a Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0064-II/B/6/2018

Wien, 31.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1588 / J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang, innerhalb der gebotenen Zeit, zu beantworten. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen,

und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch den Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als schwierig darstellt.

Vom Interpellationsrecht nicht umfasst sind die Frage 1 und die Fragen 5-12 im Sinne der Beantwortung mit detaillierten Auswertungen und Ursachenforschungen von Aufwandsentwicklungen für verschiedene Positionen im Vergleich zur Beitragsentwicklung bei der NÖGKK sowie Medienberichte über Aussagen einzelner Funktionäre oder leitender Angestellter der NÖGKK.

Diese betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes.

**Frage 2 - 3:**

Der Aufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Auf diesen hat die NÖGKK keinen Einfluss.

**Frage 4:**

Die Vereinbarung wurde zwischen der NÖGKK und der NÖ Landesinnung der Gesundheitsberufe für fünf Jahre vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen.

Zur Verhinderung von Interessenkollisionen dürfen Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen mit Versicherungsträgern oder dem Hauptverband stehen, nicht als Versicherungsvertreter entsendet werden (§ 420 Abs. 6 ASVG). Sollte sich dennoch in Einzelfällen eine mögliche Interessenskollision ergeben, wird dies nach den Regeln des AVG zur Befangenheit behandelt.

Die Vereinbarung über die Abgabe von saugenden Inkontinenzprodukten beinhaltet Regelungen betreffend Gegenstand, Versorgung und Kostenübernahme, Abgabe, Abrechnung, Kostendeckelung, Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist, Vertragsverstoß und Vertragsdauer. Von dieser Vereinbarung profitieren die Versicherten in Niederösterreich und deren anspruchsberechtigte Angehörige.

**Fragen 5 - 12:**

Der Aufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Auf diesen hat die NÖGKK keinen Einfluss.

**Frage 13:**

Die niederösterreichische Gebietskrankenkasse kann keine Beitragssatzsenkungen vornehmen, weil die Höhe der Beitragssätze vom Bundesgesetzgeber festgelegt wird. Die

Frage nach dem Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen wird sich nach der Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur österreichischen Gesundheitskasse entsprechend dem Gesetzesvorhaben zur Sozialversicherungsreform nicht mehr stellen. Vielmehr ist nach der Regierungsvorlage zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz sicherzustellen, dass den Versicherten im jeweiligen Bundesland die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

**Fragen 14 - 16:**

Es gibt einen laufenden Dialog mit den Sozialversicherungsträgern. Im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts wird auf die Einhaltung des § 716 ASVG geachtet.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

